

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
der Gemeinde Eppendorf
vom 14. 12. 1995**

Das Landratsamt Freiberg hat mit Bescheid vom 23. 07. 1996 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Eppendorf vom 14.12.1995 genehmigt.

Kostensatzung

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S 301) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) hat der Gemeinderat am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Gemeinde Eppendorf erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

**§ 2
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3
Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf DM bis fünfzigtausend DM erhoben.

Kommentar [b1]: geändert mit Satzung vom 18.05.2004:
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnameverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnameverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung, oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21-23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, da eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen nach Ablauf eines Jahres mit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eppendorf, am 25. Juli 1996

Schulze
Bürgermeister

**Kommunales Kostenverzeichnis (Komm. KVz)
Der Gemeinde Eppendorf vom 14.12.1995**

Kommentar [b2]: geändert mit
Satzung vom 20.11.2001 (Wortlaut
nachfolgend)

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Eppendorf vom 14.12.1995

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM/% des Gegenstandswertes
0	Auskünfte einfacher Art	kostenfrei
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche - Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungsplänen u. ä., für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne	5,00 bis 100,00 DM
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 1.000,00 DM
3	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 DM
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 500,00 DM
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 DM bis 20,00 DM
6	Bescheinigungen	
	Zeugnisse (amtl. festgestellte Tatsache, z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 50,00 DM
	- Gebührenfrei ist die Beglaubigung von Zeugnissen und Ausstellungen von Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: Arbeits- und Dienstleistungen, Besuch von Schulen und Lehranstalten, Zahlung von Renten, Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen, Gesuche hilfsbedürftiger Personen in Gnaden- und Fürsorgesachen, Totenscheine, Beerdigungsscheine, Unschädlichkeitszeugnisse, Bescheinigungen der Anzeige eines stehenden Gewerbes	
7	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 1.000,00 DM Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 DM
7.2	bei Sachen über 1.000,00 DM Wert	2 % von 1.000,00 DM und 1 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8	Schreibgebühren	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM/% des Gegenstandswertes
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher oder Sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 DM
8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 DM
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00 DM
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	1,00 DM
	für jede weitere Seite	0,50 DM
8.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50 DM
	für jede weitere Seite	1,00 DM
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren <u>bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>	
9.1	Mahnungen gem. § 13 SächsVwVG	5,00 bis 50,00 DM
9.2	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 bis 100,00 DM
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 2.000,00 DM
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	50,00 bis 2.000,00 DM
9.7	Entscheidung über unzulässig oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	Bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 9.2, mind. jedoch 10,00 DM
9.7.2	Sonstiges	10,00 bis 200,00 DM
10	Kosten für Amtshandlungen nach dem Investitionsvorranggesetz: Gebührenbescheide sind in Übereinstimmung mit dem Kostenverzeichnis des Finanzministeriums zu erstellen. Die Kostentatbestände werden nach dem Investitionsvolumen festgesetzt.	